

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „GEIßHEIDE“

Umwandlung eines Ferienhausgebiets in ein Wohngebiet

bearbeitet für: **Eigentümergeinschaft
„Geißheide“
- Herr Stange -
Halturner Straße 279
48249 Dülmen**

bearbeitet von: **öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
25. Oktober 2013**



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Lage des Untersuchungsgebiets	4
3 Ökologische Grundlagen.....	5
3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW	5
3.2 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4109 (Dülmen) und 4209 (Haltern)	7
4 Faunistische Erfassungen 2013.....	9
4.1 Brutvogelkartierung.....	10
4.1.1 Methodik	10
4.2 Ergebnisse	10
4.3 Fledermauskartierung	12
4.3.1 Methodik	12
4.3.2 Ergebnisse	12
4.4 Begleitende Erfassung von Amphibien und Reptilien	14
4.4.1 Methodik	14
4.4.2 Ergebnisse	14
5 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	14
5.1 Vögel.....	14
5.1.1 Gebäude bewohnende Arten.....	14
5.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
5.1.3 Sporadische Nahrungsgäste	16
5.2 Fledermäuse	16
5.2.1 Gebäude bewohnende Arten.....	16
5.2.2 Baum bewohnende Arten	17
5.3 Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten etc.)	17
6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
6.1 Vögel.....	17
6.2 Fledermäuse	18
6.3 Allgemein	19
7 Fachgutachterliche Empfehlung.....	19
8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	19

9 Literatur.....	19
10 Anhang.....	21
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	21
10.1.1 Feldsperling	21
10.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes Geißheide	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	6
Tab. 2: Messtischblätter 4109 (Dülmen) und 4209 (Haltern) - planungsrelevante Arten.....	7
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2013	9
Tab. 4: Liste aller im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	10
Tab. 5: Liste der 2013 im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	13

Anlage

Ergebniskarte: Faunistische Kartierung 2013	(1:2.000)
---	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Das Ferienhausgebiet „Geißheide“ im südlichen Stadtgebiet von Dülmen soll von der Nutzung als Ferienhausgebiet in ein normales Wohngebiet überführt werden. Zur Überführung in dauerhafte Wohnnutzung und für geringfügige Änderungen des Gebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch etwaige Veränderungen im Gebiet Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können. Nach europäischem Recht (Anhang I, Richtlinie 79/409/EWG und Anhang IV, Richtlinie 92/43/EWG) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zudem in 2013 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Ferienhausgebiet „Geißheide“ liegt benachbart zu dem Ferienhausgebiet „Immenheide“ und weiteren Siedlungsflächen im südlichen Stadtrandgebiet von Dülmen. Das Ferienhausgebiet befindet sich östlich der Halterner Silberseen und östlich der Bahntrasse Dülmen - Haltern am See. Die Umgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker-, z.T. Grünland). In der umgebenden Agrarlandschaft kommen Hecken, Baumreihen und kleinere Feldgehölze vor. Benachbart zu den Ferienhausgebieten liegen ebenfalls kleine Kiefernwaldparzellen sowie im Westen der teilweise bewaldete Ehrenfriedhof Dülmen.

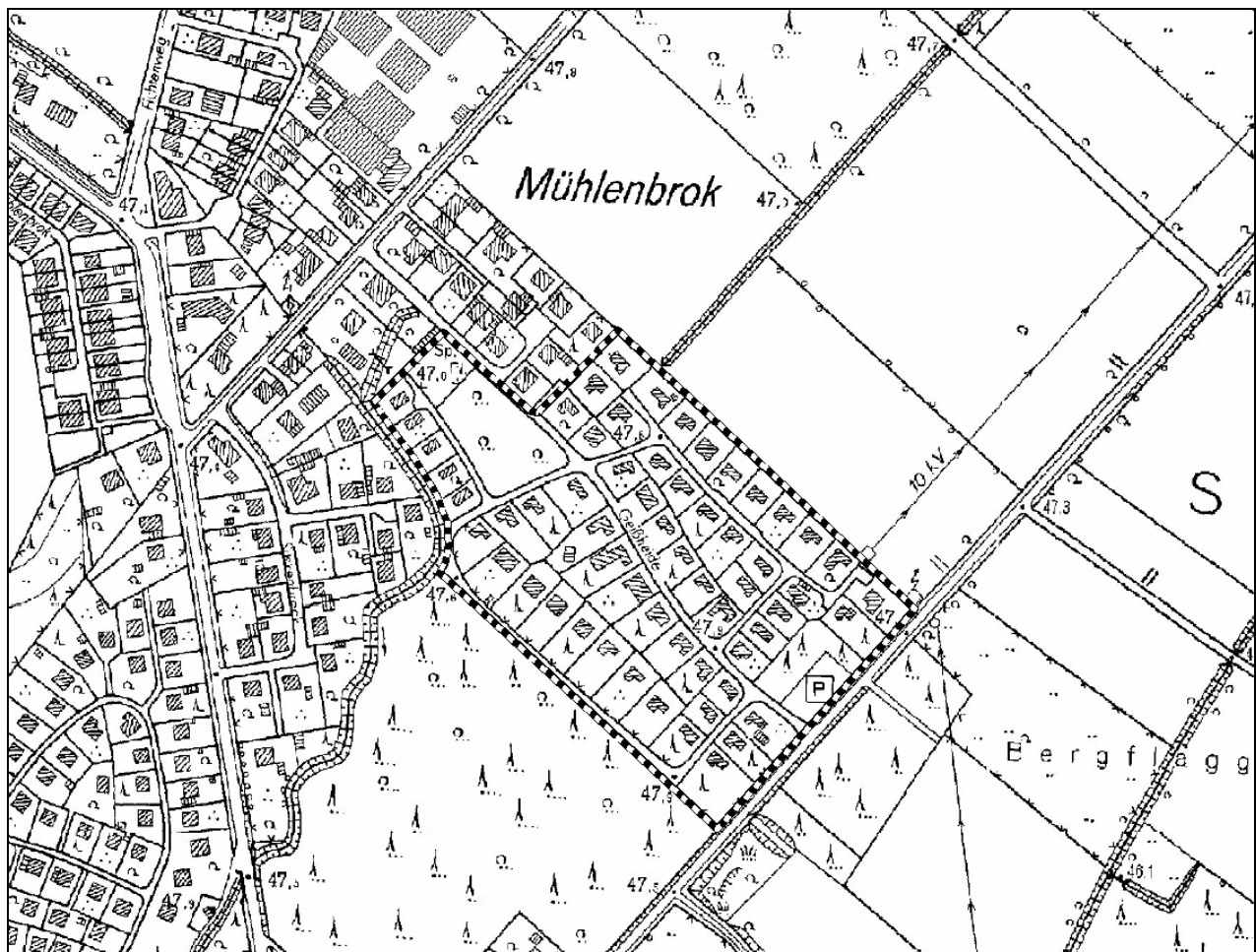


Abb. 1: Lage des Plangebietes Geißheide

(Kartengrundlage: Topographische Karte (1:5.000), verändert und unmaßstäblich)

3 Ökologische Grundlagen

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind ein EU-Vogelschutzgebiet und geschützte (GB-Kennung) sowie schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW vorhanden (LANUV 2013b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
DE-4108-401	VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borckenberge	0,4 km westlich	(Fische: Groppe, Bitterling, Schlammpeitzger) Libellen: Große Moosjungfer Amphibien: Knoblauchkröte, Kammolch, Moorfrosch, Kreuzkröte Fledermäuse: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus Reptilien: Zauneidechse, Schlingnatter, (Kreuzotter) Vögel: Wespenbussard, Heidelerche, Fischadler, Schwarzspecht, Bekassine, Kranich, Neuntöter, Kornweihe, Uferschnepfe, Rohrweihe, Blaukehlchen, Zwergsäger, Gänsesäger, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Raubwürger, Saatgans, Ziegenmelker, Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Wachtelkönig, Blässgans, Kampfläufer, Wiesenpieper, Tafelente, Rohrdommel, Zwergtaucher, Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Knäkente, Grünschenkel, Pirol, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Kiebitz
BK-4109-0171, inkl. GB-4109-256	Heubach bei Schmalo und Mühlenbach	ca. 350 m westlich	keine Angaben
BK-4209-0049, inkl. GB-4209-0049	Waldgebiet Linnert	ca. 800 m westlich	keine Angaben
BK-4109-0212	Zeugenberg in Süskenbrooks Heide	ca. 750 m südlich	keine Angaben
BK-4109-0211	Fischteich in der Süskenbrocksheide	ca. 250 m südöstlich	keine Angaben
BK-4109-0213	Feuchtwald östlich der Wochenendhaussiedlung "Linnert"	ca. 400 m südöstlich	keine Angaben
BK-4109-0149	Heckenreiche Landschaft in der Süskenbrocksheide	ca. 1000 m östlich	keine Angaben
BK-4109-0147	Kopfweidenbestände in Süskenbrocks Heide	ca. 950 m nordöstlich	keine Angaben

Für das nahegelegenen EU-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung“ sind Vorkommen planungsrelevanter Arten gelistet. Diese können ggf. einen Anhaltspunkt für mögliche Artvorkommen im Untersuchungsgebiet liefern. Auch in den weiteren aufgeführten schutzwürdigen Biotopen sind planungsrelevante Arten zu erwarten. Angaben zu konkreten Vorkommen sind im Fachinformationssystem des LANUV allerdings nicht gemacht.

Das Plangebiet liegt zwar in räumlicher Nachbarschaft der Gebiete, nimmt aber keine geschützten Biotope oder schutzwürdige Biotopkatasterflächen selbst in Anspruch.

3.2 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4109 (Dülmen) und 4209 (Haltern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstellen und Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2013a). Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zweier Messtischblätter, 4109 (Dülmen) und 4209 (Haltern). Beide Messtischblätter befinden sich in der atlantischen Region. In den Messtischblättern sind insgesamt 88 planungsrelevante Tierarten aus 5 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Plangebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 2.

Tab. 2: Messtischblätter 4109 (Dülmen) und 4209 (Haltern) - planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
3.	Fischotter	Art vorhanden		
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
6.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
7.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
8.	Rauhaufledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Nur 4209
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend		
3.	Bekassine	Durchzügler	G	
4.	Blässhans	Wintergast	G	Nur 4109
5.	Blauehlchen	sicher brütend	U	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
6.	Eisvogel	sicher brütend	G	
7.	Feldlerche	sicher brütend		
8.	Feldschwirl	sicher brütend	G	
9.	Feldsperling	sicher brütend		
10.	Fischadler	Durchzügler	G	
11.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
12.	Gänsesäger	Wintergast	G	
13.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
14.	Graureiher	sicher brütend	G	
15.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	Nur 4109
16.	Habicht	sicher brütend	G	
17.	Heidelerche	sicher brütend	U	
18.	Kiebitz	sicher brütend	G	
18.	Kiebitz	Durchzügler	G	Nur 4109
19.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
20.	Knäkente	sicher brütend	S	
21.	Kormoran	sicher brütend	G	
22.	Krickente	sicher brütend	U	
22.	Krickente	Wintergast	G	Nur 4209
23.	Kuckuck	sicher brütend		
24.	Löffelente	Durchzügler	G	
25.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
26.	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
27.	Nachtigall	sicher brütend	G	
28.	Neuntöter	sicher brütend	U	
29.	Ortolan	sicher brütend	S	Nur 4209
30.	Pirol	sicher brütend	U↓	
31.	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
32.	Rebhuhn	sicher brütend	U	
33.	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Nur 4109
34.	Rotmilan	sicher brütend	S	Nur 4109
35.	Saatgans	Wintergast	G	Nur 4109
36.	Sandregenpfeifer	Durchzügler	G	Nur 4109
37.	Rohrdommel	Wintergast	U	Nur 4209
38.	Schleiereule	sicher brütend	G	
39.	Schnatterente	sicher brütend	U↑	Nur 4109
40.	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	
41.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	Nur 4209
42.	Silberreiher	Durchzügler	G	
43.	Sperber	sicher brütend	G	
44.	Spießente	Durchzügler	G	
45.	Steinkauz	sicher brütend	G	
46.	Tafelente	sicher brütend	S	
46.	Tafelente	Durchzügler	G	
47.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
48.	Tüpfelsumpfhuhn	beobachtet zur Brutzeit	S	Nur 4109
49.	Turnfalke	sicher brütend	G	
50.	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
51.	Uferschwalbe	sicher brütend	G	
52.	Wachtel	sicher brütend	U	Nur 4109
53.	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Nur 4109
54.	Uhu	sicher brütend	U↑	Nur 4209
55.	Waldkauz	sicher brütend	G	
56.	Waldlaubsänger	sicher brütend		Nur 4209
57.	Waldohreule	sicher brütend	G	
58.	Waldschnepfe	sicher brütend		
59.	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	
60.	Weißstorch	sicher brütend	S↑	Nur 4209
61.	Wendehals	sicher brütend	S	Nur 4209
62.	Wespenbussard	sicher brütend	U	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
63.	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	Nur 4209
64.	Ziegenmelker	sicher brütend	S	
65.	Zwerggans	Wintergast	G	Nur 4209
66.	Zwergsäger	Wintergast	G	
67.	Zwergschnepfe	Wintergast		
68.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	Amphibien			
1.	Kammolch	Art vorhanden	G	
2.	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	
3.	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	Nur 4109
4.	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
5.	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	Nur 4109
6.	Moorfrosch	Art vorhanden	U	
	Reptilien			
1.	Schlingnatter	Art vorhanden	U	Nur 4209
2.	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	Nur 4209
	Libellen			
1.	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U	Nur 4109

Quelle: LANUV 2013a (verändert)

potenziell betroffene planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Für einige planungsrelevante Arten bestehen noch Kenntnislücken zu deren Verbreitung. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie die Mückenfledermaus. Auch im Plangebiet kann diese Art vorkommen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auch diese Arten bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

4 Faunistische Erfassungen 2013

Im Erfassungszeitraum 2013 wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld eine Kartierung der Vögel zur Brutzeit sowie fünf Fledermausbegehungen durchgeführt. An insgesamt 10 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erfasst (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Vogel- und Fledermausuntersuchungen wurden nebenbei stichprobenartig und soweit einsehbar auch Strukturen untersucht, die von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien besiedelt sein können.

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2013

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
26.03.2013	x		1. Brutvogelbegehung
04.04.2013	x		2. Brutvogelbegehung
17.04.2013	x		3. Brutvogelbegehung
26.04.2013	x		4. Brutvogelbegehung
15.05.2013	x		5. Brutvogelbegehung
21.05.2013		x	1. Fledermauskartierung (abends)
11.06.2013		x	2. Fledermauskartierung (abends/nachts)
09.07.2013		x	3. Fledermauskartierung (abends/morgens), plus synchrone Ausflugszählung
29.08.2013		x	4. Fledermauskartierung (morgens)
17.09.2013		x	5. Fledermauskartierung (nachts)

4.1 Brutvogelkartierung

4.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai 2013 (siehe Tab. 2). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Plangebiet auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die Fassaden und äußeren Dachbereiche der Gebäude, alte Gehölze, Heckenstrukturen und Obstbäume untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden (6.00-9.00 h) zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4).

Zwei der fünf Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 26.03.2013 und 04.04.2013 statt. Hierbei kamen zur Erfassung der Eulen auch Klangattrappen zum Einsatz.

4.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 28 Vogelarten, darunter 3 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 13 Arten konnten sicher als Brutvogel des Plangebietes angesprochen werden. Bei weiteren 3 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Plangebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 12 Arten sind aufgrund ihres sporadischen Auftretens oder ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	ca. 8 Reviere im Gebiet
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV	ein Brutverdacht
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	ca. 8 Reviere im Gebiet
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	DZ/ BV	Durchzügler im April / Brutverdacht für ein Paar
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	ca. 6 Reviere im Gebiet
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	sporadischer Nahrungsgast
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	NG	sporadischer Nahrungsgast
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast
9.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	NG	sporadischer Nahrungsgast
10.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	eine Kolonie mit ca. 4 Brutpaaren
11.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	NG	regelmäßiger Nahrungsgast
12.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	DZ	regelmäßig überfliegend
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	ca. 6 Reviere im Gebiet
14.	Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	mind. 6 Brutpaare im Gebiet
15.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	ca. 4 Reviere im Gebiet
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mind. 8 Reviere im Gebiet
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	ca. 4 Reviere im Gebiet
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	sporadischer Nahrungsgast
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	NG	sporadischer Nahrungsgast
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	NG/BV	regelmäßiger Nahrungsgast, Brutverdacht

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	ca. 3 Reviere im Gebiet
22.	Schleiereule oder Waldohreule	<i>Tyto alba / Asio otus</i>	*S / 3	NG	Genaue Bestimmung unmöglich, einmalige Beobachtung überfliegend, kein Brutvogel
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	ca. 2 Reviere im Gebiet
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	NG	sporadischer Nahrungsgast
25.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	DZ	überfliegend
26.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	NG	sporadischer Nahrungsgast
27.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	ca. 4 Reviere im Gebiet
28.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	ca. 2 Reviere im Gebiet

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten, planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung der planungsrelevanten Arten.

Die im Plangebiet festgestellten Vogelarten entsprechen dem Artenspektrum, das angesichts der Größe und der Struktur des Gebietes zu erwarten ist. Die Ferienhäuser und die Gärten bieten einigen weit verbreiteten Singvogelarten ausreichende Habitatstrukturen. Jeweils mehrere Reviere der Hecken- und Gebüschbrüter Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp wurden in den niedrigeren Gehölzbeständen in den Gärten ermittelt.

Nicht planungsrelevante Singvogelarten, die in Höhlen und Nischen brüten sind Blau- und Kohlmeise sowie Haussperlinge. Für ein Paar Bachstelzen besteht ein Brutverdacht. Die Brutplätze dieser Arten befinden sich wahrscheinlich überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen. Insbesondere bei den wenigen Paaren des Haussperlings können aber auch Bruten an Nischen von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Die einzige planungsrelevante Brutvogelart des Plangebietes wird durch eine kleine Kolonie Feldsperlinge repräsentiert. Im südlichen Bereich des Plangebietes wurden regelmäßig bis zu 8 Individuen in einer Hecke festgestellt. Aufgrund der Lebensweise der Art konnten Brutplätze nicht genau ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Brutplätze sich in Baumhöhlen oder älteren Heckenstrukturen befinden. Auch an Dachüberhängen oder Nischen in Gebäuden können sich Brutplätze der Feldsperlinge befinden.

Als weiteren Nachweis einer planungsrelevanten Art ist die Beobachtung einer Eule am Abend des 4. April 2013 zu werten. Das Tier wurde überfliegend über dem Plangebiet gesichtet. Aufgrund fehlender Rufe und der fortgeschrittenen Dämmerung kann die Bestimmung anhand der Größe und des Flugbildes nur auf die Arten Waldohreule oder evtl. auch Schleiereule eingegrenzt werden. Ein Brutvorkommen von Eulen im Plangebiet ist aber aufgrund fehlender Rufnachweise und der einmaligen Beobachtung nicht anzunehmen. Das Plangebiet wird offensichtlich nur sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.

Weitere nicht planungsrelevante Arten nutzen das Gebiet ebenfalls als Nahrungshabitat oder kurzfristigen Aufenthaltsort. So wurden regelmäßig Rabenvögel, Ringel- und Türkentauben sowie Fasane im Gebiet angetroffen. Brutplätze der genannten Arten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus festgestellte Vogelarten wurden teilweise nur überfliegend beobachtet. Wasservögel, wie die festgestellten Graugänse und Stockenten haben keine Brutplätze im Plangebiet. Die

einmalig festgestellten planungsrelevanten Rauchschwalben waren ebenfalls nur Nahrungsgäste und haben keine genutzten Nester im Plangebiet. Zwei Kunstnester für Schwalben an einem Schuppen im nordöstlichen Plangebiet waren offenbar nicht besetzt. Die Nester waren an einem suboptimalen Standort platziert (u.a. niedrige Hanghöhe), so dass hier auch zukünftig kaum mit einer Besetzung durch Schwalben zu rechnen ist.

4.3 Fledermauskartierung

4.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf nächtliche Begehungen von Mai bis Mitte September statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils ca. 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und -einflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels MP3-Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall, Laubfrosch) geachtet.

Am 11.06.2013 wurde westlich des Gebietes (außerhalb Untersuchungsgebiet) eine große Anzahl Zwergfledermäuse festgestellt, die aus Richtung Geißheide / Immenheide / Süskenbrock ausflogen. Da es sich offensichtlich um eine größere Wochenstubenkolonie oder um eine individuenstarke Männchengesellschaft handelt, wurde zur möglichen Eingrenzung der Quartierstandorte am 09.07. zusätzlich eine gezielte Ausflugskontrolle durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden fünf Beobachtungsposten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld festgesetzt, die zeitgleich mögliche Ausflüge und Flugrichtungen überwachten.

4.3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und der Ergebniskarte zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. Unter „Balz“ sind Soziallaute der männlichen Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 5: Liste der 2013 im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artnamen/Verhalten	Wissenschaftlicher Artnamen	RL N W	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten					Gesamt
			21.05.	11.06.	09.07.	29.08.	17.09.	
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	3	3			9
Durchflug			1	3	3			
Jagd			2					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	11	4	25			46
Durchflug			5	1	10			
Jagd			6	3	14		4	
Jagd/Balz					1		2	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	G		2				2
Durchflug				2				
Anzahl Arten: 3	Gesamtkontakte:		14	9	28	0	6	57

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Mit drei nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenarm bis mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in vier von fünf Beobachtungsnächten, ausgenommen einer morgendlichen Kartierung am 29.08., und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Als weitere typische Gebäudefledermausart trat die in NRW stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf.

Breitflügel- und Zwergfledermaus sind typische Siedlungsarten, die ihre Quartiere oftmals unbemerkt an Gebäuden beziehen. Von beiden Arten kann angenommen werden, dass sie Quartiere an Wohngebäuden des Ferienhausgebietes nutzen. Besonders bei der Zwergfledermaus kann es sich um Quartiere mit mehreren Tieren handeln. Die bei den Ausflugskontrollen festgestellten zahlreichen Tiere (ca. 50 Individuen) scheinen nicht in einem einzelnen Gebäude Quartier zu beziehen, sondern verteilen sich vielmehr in Gruppen über verschiedene Gebäude, sowohl des Ferienhausgebietes Geißheide als auch in angrenzenden Siedlungsflächen wie Immenheide, Süskenbrock und Bergflagge. Trotz der Ausflugs- und morgendlichen Einflugskontrollen konnten bei der Vielzahl an Gebäuden keine unmittelbaren Quartierstandorte festgestellt werden. Quartierfunktionen werden allerdings an vielen Gebäuden erfüllt. Hierzu gehören verschiedene Spaltenquartiere, z.B. hinter Schieferplatten, Dachvorsprüngen, in offenen Fugen, etc.. Aufgrund der Anzahl der Tiere liegt die Vermutung nah, dass es sich hier um eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus handelt, die im Gebiet und in angrenzenden Gebieten im Verbund Gebäudequartiere nutzt. Während der Schwärmzeit, in der die Tiere ihre zukünftigen Winterquartiere aufsuchen, wurden auch spät abends / nachts noch mehrere Rufe, inklusive Balzrufe von Zwergfleder-

mäusen verhört. Die Ergebnisse der Untersuchung legen nahe, dass sich Zwergfledermäuse ganzjährig im Gebiet aufhalten.

Zu den überwiegend Baum bewohnenden Arten zählt die Wasserfledermaus. Sie wurde selten im Durchflug nachgewiesen. Bestehende Baumquartiere, z.B. in den Gärten, sind unwahrscheinlich.

4.4 Begleitende Erfassung von Amphibien und Reptilien

4.4.1 Methodik

Im Plangebiet sind kaum Gewässer oder Sommerlebensräume für planungsrelevante Amphibien oder Reptilien vorhanden. Vorsorglich wurden bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel parallel stichprobenartig Sichtkontrollen auf Individuen, Laichballen /-schnüre, flüchtende Eidechsen, etc. durchgeführt. Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde außerdem auf nachts ruhende Amphibien geachtet.

4.4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet können in Gartenteichen die relativ anspruchslosen Amphibienarten Grasfrosch und evtl. auch Erdkröten, Teich- und Bergmolch vorkommen. Bei der Fledermauskartierung am 21.05. wurde am westlichen Gebietsrand, auf einem Weg am Waldrand nah eines schmalen Fließgewässers, eine Erdkröte gefunden. Für planungsrelevante, anspruchsvolle Amphibienarten wie Kammolch oder Laubfrosch sind keine geeigneten Strukturen gegeben. Weitere Zufallsfunde oder eine Erfassung von Fröschen, Kröten und Molchen über Lautäußerungen traten nicht auf.

Lebensräume für planungsrelevante Reptilien, wie die Zauneidechse, sind im Plangebiet kaum vorhanden. Lediglich im Bereich des Spielplatzes im Norden des Plangebietes bestehen geringe Potenziale für ein Vorkommen dieser Art. Aufgrund der suboptimalen Bedingungen durch die Lage innerhalb von Siedlungsflächen, der Kleinflächigkeit der Struktur und vorhandener Beschattung, ist ein Vorkommen von Reptilien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Bei den Begehungen traten dementsprechend auch keine Sichtbeobachtungen von Reptilien oder Funde von Häutungsresten o.ä. im Plangebiet auf.

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien im Plangebiet liegen somit nicht vor.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

5.1 Vögel

5.1.1 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten als Nistmöglichkeit dienen. Schwalben hängen ihre Nester an trockenen, nicht zugigen Stellen unter dem Dachtrauf oder innerhalb von Gebäuden auf. Planungsrelevante Nischen- und Halbhöhlenbrüter können Mauerfugen, Lüftungsschlitze, etc. als Brutplatz nutzen.

Planungsrelevante Brutvögel wurden an keinem der Gebäude im Plangebiet festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes wurden aber mehrere Haussperling - Brutpaare, die wahrscheinlich in Nischen an Gebäuden, vorzugsweise im Dachraum, brüten, festgestellt. Darüber hinaus kann ein Brutvorkommen auch für weitere nicht planungsrelevante Brutvögel des Gebietes nicht völlig aus-

geschlossen werden. Meisen können auch Höhlen in Gebäuden als Brutplatz nutzen. Auch Nester weiterer Arten wie Amseln und Rotkehlchen sind in Nischen an Gebäuden möglich.

Die festgestellten Arten sind häufige Brutvögel mit einer weiten Verbreitung und landesweit günstigem Erhaltungszustand. Maßnahmen an Gebäuden im Plangebiet können unter Umständen zum Verlust von Brutplätzen führen. Aufgrund des ausreichenden Angebotes an ähnlichen Strukturen in der Umgebung und der weiten Verbreitung der festgestellten Arten sind durch jegliche Maßnahmen an Gebäuden keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu erwarten. Restriktionen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bei der möglichen Beseitigung von Brutplätzen nicht notwendig.

Eine direkte Tötung muss allerdings vermieden werden. Wenn Umbau- / oder Renovierungsarbeiten insbesondere im Dachbereich der Gebäude im Plangebiet zur Brutzeit von Vögeln stattfinden, kann es zur unabsichtlichen Zerstörung oder zur Aufgabe von Gelegen und zum Tod der Jungvögel kommen. Es ist daher notwendig, Dacharbeiten (Abdecken der Pfannen, Erneuerung der Dachisolierung, Abdichten, etc.) außerhalb der Hauptbrutzeit der festgestellten Vogelarten, also beschränkt auf die Zeit von August bis Ende Februar, durchzuführen. Gegebenenfalls kann von dieser Vorgabe in Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn jeweils für den Einzelfall eine Unbedenklichkeit hinsichtlich des Tötungsrisikos durch einen Fachmann ausgesprochen wird (s. Kap 6.1).

5.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bestehen mehrheitlich aus Sträuchern, Hecken und niedrigwüchsigen Bäumen. Im Süden des Plangebietes befinden am Parkplatz auch ältere Kiefern und Stiel-Eichen. Gehölze mit einem reichen Angebot an Höhlen wurden nicht aufgefunden. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein kleines flächiges Gehölz aus jungen Bäumen. Baumhöhlen oder Nester im Kronenbereich wurden innerhalb dieses Gehölzes nicht nachgewiesen.

An einer Hecke im südlichen Plangebiet befindet sich eine kleine Kolonie mit etwa 4 Brutpaaren von **Feldsperlingen**. Der Feldsperling ist nach der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008) als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft und gehört damit zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005). Falls Nistplätze dieser Art beseitigt werden, sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Zur Vermeidung des Gelegeverlustes und der Tötung von Jungvögeln ist es unbedingt erforderlich, Arbeiten, die zur Zerstörung von Nistplätzen von Feldsperlingen führen können, außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen (s. Kap. 6). Für eine mögliche Beseitigung von Hecken, Bäumen oder weiteren Gehölzen mit Höhlen und Nischen in dem auf der Ergebniskarte gekennzeichneten Bereich, muss vorgezogen, spätestens vor Beginn der Arbeiten, ein ausreichendes Angebot an Ersatz-Brutplätzen in Form von Nisthilfen installiert werden (s. Kap. 6.1). Da künstliche Nisthilfen auch von anderen Arten besetzt werden können oder aus anderen Gründen nicht bezogen werden, ist das Nistplatzangebot mit dem Faktor 3 zu überhöhen. Insgesamt kann eine Beeinträchtigung der bestehenden Kolonie von 4 Brutpaaren mit der Installation von 12 Nisthilfen vermieden werden.

Die übrigen festgestellten Brutvogelarten der Gehölzbestände sind überwiegend Freibrüter, die ein Nest aus Pflanzenteilen in Gebüsch, Hecken und Bäume bauen. Lediglich Kohl- und Blaumeisen sowie Bachstelzen brüten in Höhlen, die in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen im Gebiet vorhanden sein können. Bei diesen Arten handelt es sich nicht um planungsrelevante Arten. Diese Vögel sind landesweit häufig, ungefährdet und in einem guten Erhaltungszustand. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Beseitigung von Gehölzen mit Nistplätzen in der folgenden Brutperiode ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Populationsrelevante Auswirkungen sind bei möglichen Gehölzbeseitigungen für diese Arten nicht zu erwarten. Restriktionen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bei der möglichen Beseitigung von Brutplätzen nicht notwendig.

Das Artenschutzrecht verbietet aber auch eine direkte Tötung einiger nicht planungsrelevanter Arten. Um bebrütete Gelege und flugunfähige Jungvögel nicht zu gefährden, ist daher die gesetz-

lich vorgeschriebene Zeit für die Beseitigung von Hecken, Sträuchern und Bäumen nach § 39 BNatSchG (1. Oktober bis 28./29. Februar) einzuhalten (s. Kap. 6.3). Schonende Form- und Pflegeschnitte sind allerdings auch außerhalb dieses Zeitraumes zulässig.

5.1.3 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln in Gehölzen und an Gebäuden wird das Plangebiet auch von regelmäßigen bis sporadischen Nahrungsgästen genutzt. Rabenvögel und Tauben sowie einige benachbart brütende Singvogelarten nutzen die Dächer und Bäume des Gebietes regelmäßig als Ansitz und die Gärten zur Nahrungssuche. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Rauchschnalben nutzen den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd nach Insekten. Nachts wird das Gebiet auch von Eulen, die das Plangebiet und umliegende Flächen potenziell zur Nahrungssuche nutzen, überflogen. Weitere Arten, z. B. auch die planungsrelevanten Sperber und Habicht, sind im Gebiet als Nahrungsgäste vorstellbar.

Da es nicht zu einer substantiellen Änderung der Strukturen im Plangebiet kommt, sind Auswirkungen auf die o.g. Arten nicht abzuleiten. Je nach Nahrungsangebot wird das Gebiet von den genannten Vogelarten genutzt. Eine essentielle Bedeutung des Gebietes für die Nahrungssuchenden Arten ist aber nicht anzunehmen, so dass für diese Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Gebäude bewohnende Arten

Zahlreiche Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen potenzielle Quartiere für die streng geschützten Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus dar. Besonders von der Zwergfledermaus wird angenommen, dass es sich hierbei auch um Wochenstubenkolonien handeln kann. In den Wochenstubenkolonien sind Fledermausweibchen in unterschiedlicher Anzahl versammelt, die ihre Jungen zur Welt bringen und aufziehen. Die Jungtiere sind in den ersten Wochen flugunfähig. Die Wochenstubenzeit stellt somit einen besonders sensiblen Zeitraum für den Fortbestand der Fledermauspopulationen dar und bedarf eines besonderen Schutzes. Auch außerhalb dieses Zeitraums sind ganzjährig genutzte, wechselnde Fledermausquartiere an den Gebäuden zu vermuten.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen inklusive ihrer Jungtiere durch das unabsichtliche Verschließen von Einflugöffnungen oder die Vernichtung von Quartieren sind in dieser Zeit keine Arbeiten an den Außenfassaden oder im Dachbereich durchzuführen. Sofern Arbeiten in diesen Zeitraum fallen müssen, sind die Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und bei Bedarf von einem Fledermauskundler zu begleiten.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren sind umfassende Umbauten bestehender Gebäude oder Gebäudeabrisse nur mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Kleine Gartenschuppen aus Holz, Wellblech o.ä. sind von dieser Regelung ausgenommen.

Da bei der Umwandlung des Ferienhausgebietes in ein Wohngebiet nicht von einer umfassenden Neugestaltung der Anlage ausgegangen wird, bei der in großem Umfang Quartiere an Gebäuden verloren gehen, wird angenommen, dass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, der vorgezogen ausgeglichen werden müsste. Der potenzielle Verlust einzelner Quartiere im Rahmen von Sanierungen etc. führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da unter der oben genannten Annahme im Umfeld weiterhin ausreichend Quartiermöglichkeiten zur Verfügung bestehen bleiben.

5.2.2 Baum bewohnende Arten

Mit der Umwandlung des Ferienhausgebietes in ein Wohngebiet sind keine unmittelbaren Gehölzeingriffe verbunden. Bei möglichen Umbaumaßnahmen sind einzelne Baumfällungen in den Gartenbereichen zu erwarten. Die Gartengehölze bieten, soweit einsehbar entweder aufgrund des geringen bis mittleren Alters oder geringen Strukturreichtums keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Baum bewohnende Fledermausarten. Quartiere Baum bewohnender Arten, wie der festgestellten Wasserfledermaus, sind in den angrenzenden Wäldern zu vermuten.

Eine Betroffenheit Baum bewohnender Arten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weiterhin gelten die Vorgaben des § 39 BNatSchG zum Allgemeinen Artenschutz wonach Gehölzfällungen außerhalb des Waldes nur im Winter vorzunehmen sind (vgl. Kap. 6.3).

5.3 Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten etc.)

Grundsätzlich können extensiv genutzte Gartengelände mit Gewässern geeigneten Lebensraum für Amphibien und Reptilien darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden keine für anspruchsvolle Amphibienarten geeigneten Kleingewässer vorgefunden. Ebenfalls fehlen optimale Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilien, wie der Zauneidechse. Im Rahmen der Kartierungen wurden weder geeignete Strukturen noch Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass keine weiteren planungsrelevanten Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten etc.) durch die Planung betroffen sind.

6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

6.1 Vögel

- **Bauzeiteausschluss für Arbeiten an Dachbereichen zwischen März und August:** Zur Vermeidung der Aufgabe von Gelegen und der Tötung von Jungvögeln sind invasive Arbeiten im Dachbereich der bestehenden Gebäude innerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. Juli) der vorkommenden Vogelarten (i. W. Haus- und Feldsperlinge) zu unterlassen. Entsprechende Arbeiten (Dachsanierungen, Verschließen von Nischen, etc.) dürfen also nur in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar stattfinden.

Alternativ: Abstimmung von Arbeiten:

Sollen Arbeiten in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchgeführt werden, kann ggf. in Abstimmung mit der Behörde von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Die erforderlichen Arbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde vollständig zu beschreiben. Diese kann dann jeweils für den Einzelfall entscheiden, ob ein Fachgutachter bzw. Vogelexperte hinzuzuziehen und eine Inaugenscheinnahme des Gebäudes vorzunehmen ist.

- **Installation von künstlichen Nisthilfen für Feldsperlinge:** Im Falle der Beseitigung von Hecken und weiteren Gehölzen, sowie bei Arbeiten im Dachbereich von Gebäuden kann es im Süden des Plangebietes zur Beseitigung von Nistplätzen von Feldsperlingen kommen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist es notwendig, vorgezogen, spätestens aber zum Zeitpunkt des Eingriffes, künstliche Nisthilfen als Ausweich-Brutplatz anzubieten. Für jedes betroffene Brutpaar sind mindestens 3 künstliche Nisthilfen

an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubieten. Zum Erhalt der Kolonie werden daher 12 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter, die an Bäumen oder Gebäuden aufzuhängen sind, notwendig. Die dauerhafte Funktionalität der Maßnahme ist durch jährliche Reinigung im Winter und ggf. Ersatz beschädigter Kästen zu gewährleisten.

6.2 Fledermäuse

- **Bauzeitausschluss für Abriss und Außenarbeiten an Gebäuden zwischen Ende April und Mitte August:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in der besonders sensiblen Wochenstubenzeit, sind Abrissarbeiten und Arbeiten an den Außenfassaden, Dächern etc. inklusive Sanierungsarbeiten zu unterlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Spalten oder Fugen verschlossen werden.

Alternativ: Abstimmung von Arbeiten:

Sollen Arbeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August durchgeführt werden, kann ggf. in Abstimmung mit der Behörde von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Die erforderlichen Arbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde vollständig zu beschreiben. Diese kann dann jeweils für den Einzelfall entscheiden, ob ein Fachgutachter bzw. Fledermausexperte hinzuzuziehen ist. Diese kann dann entscheiden, ob ein Fachgutachter bzw. Fledermausexperte hinzuzuziehen und eine ökologische Baubegleitung wie unten beschreiben durchzuführen ist.

- **Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabriss und umfassendem Umbau (ganzzjährig):** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren sind umfassende Umbauten bestehender Gebäude oder Gebäudeabrisse auch außerhalb des oben definierten Zeitraums (Wochenstubenzeit) mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Kleine Gartenschuppen aus Holz, Wellblech o.ä. sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung sind in der Nacht / am Morgen vor den konflikträchtigen Arbeiten die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Einflügen können die Arbeiten ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kann ein Einflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden einfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis entweder eine Versorgung / Umsiedlung der Einzeltiere stattgefunden hat. Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden. In diesen Fällen sind, sofern die Quartiere nach Ausflug der Tiere nicht erhalten werden können, Ersatzquartiere am Gebäude zu schaffen.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle in der Brutzeit der Vögel ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Hausperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März ungeeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

6.3 Allgemein

- **Bauzeiteausschluss Hecken / Gebüsch / frei stehende Bäume zwischen März und Oktober:** Die Rodung, das auf den Stock setzen oder die Fällung von Hecken, Gebüsch und frei stehenden Bäumen außerhalb von Wald ist nach § 39 (5) BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.

7 Fachgutachterliche Empfehlung

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs von Fledermausquartieren an Gebäuden durch Abriss und besonders durch energetische Sanierung wird empfohlen, an neu zu errichtenden bzw. umzubauenden Häusern Quartiermöglichkeiten bereit zu stellen. Die fachgutachterliche Empfehlung ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellt eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

Hinweise zur Umsetzung finden sich zahlreich im Internet, z.B. unter <http://www.fledermausfreundliches-haus.de/aktion/index.php>, wo die Aktion fledermausfreundliches Haus Schleswig-Holstein vorgestellt wird. Auch in NRW wird die Aktion fledermausfreundliches Haus aktuell vom NABU umgesetzt und voraussichtlich bald im Internet zu finden sein.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Geißheide“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Beachtung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Bauzeitenregelungen, Angebot von Ersatznisthilfen, Abstimmung von Arbeiten, Ökologische Baubegleitung) sicher auszuschließen sind.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Art „Feldsperling“ und „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- BNatSchG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 01.03.2010).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2013a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), abgerufen am 16.9.2013.
- LANUV NRW (2013b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), abgerufen am 16.9.2013.



- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Feldsperling

Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3 MTB 4109 (Dülmen) & MTB 4209(Haltern)
Erhaltungszustand in der atlantische Region: G kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. - Eine Kolonie mit etwa 4 Brutpaaren befindet sich im südlichen Plangebiet - Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten durch Rodung von Gehölzen, auf den Stock setzen von Hecken und auch Arbeiten im Dachbereich von angrenzenden Gebäuden ist möglich		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Beseitigung von Strukturen mit möglichen Fortpflanzungsstätten von Feldsperlingen (Hecken, Bäume, Nischen im Dachraum von Gebäuden) nur außerhalb der Brutzeit der Art Alternativ: Abstimmung von Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Vorgezogene Installation von bis zu 12 Nisthilfen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter an geeigneter Stelle		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - Die Art wurde mit bis zu 8 Individuen regelmäßig am gleichen Ort festgestellt - Nistplätze konnten nicht ermittelt werden, sind aber im Plangebiet anzunehmen - Die relativ intensiv genutzten Gärten stellen keinen Ideallebensraum für die Art dar - Bei Beseitigung von Nistplätzen wird durch eine 3-fach überhöhte Anzahl von Nisthilfen die Annahme mit hoher Prognosesicherheit gewährleistet		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x

Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. der Erhaltungszustand der lokalen Population von Feldsperlingen wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */V
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: */2
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- atlantische Region: G/G - kontinentale Region		- A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)			
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Arten			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
- Zahlreiche ggf. abzureißende, umzubauende und zu sanierende Gebäude erfüllen potenzielle Quartierfunktionen - die Untersuchungen geben Hinweise auf eine größere Anzahl, ggf. Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus, der direkte Quartierstandort bzw. die Quartierstandorte konnten nicht ermittelt werden - es kann von einem Quartierverbund mit wechselnden Quartieren im Plangebiet und angrenzenden Siedlungsflächen ausgegangen werden - eine ganzjährige Nutzung wechselnder Gebäudequartiere ist anzunehmen - das Gesamtgebiet hat somit eine hohe Bedeutung für die lokale Population - ein einzelnes (Teil-)Gebäudequartier ist von geringerer Bedeutung, sofern die Siedlung nicht großflächig zeitgleich baulichen Veränderungen an Gebäuden unterliegt - Breitflügelfledermäuse sind nachgewiesen worden, Quartierstandorte konnten nicht ermittelt werden			

Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitausschluss für Abriss und Außenarbeiten an Gebäuden zwischen Ende April und Mitte August <u>Alternativ:</u> Abstimmung von Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde - Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabriss und umfassendem Umbau (ganzjährig)		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - die einzelnen Quartierstandorte konnten nicht explizit verortet werden. - bislang ist unbekannt, welche Gebäude und in welchem Zeitraum tatsächlich im Zuge der B-Planaufstellung verändert oder abgerissen werden.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Der Erhaltungszustand der Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern bzw. wird günstig bleiben.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.